

Aktenzeichen: 1 ABN 6/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 31. August 1982
Az. 1 ABN 6/82

I. Arbeitsgericht Mainz Beschluß vom 10. Juni 1981
Az. 4 BV 11/81

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 16. Dezember 1981
Rheinland-Pfalz Az. 2 Ta BV 25/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz- und Grundsatz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 6/82

2 Ta BV 25/81 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 31. August 1982 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Frey beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1981 - 2 Ta BV 25/81 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin befaßt sich u.a. mit dem Bau von Behältern für Kühltruhen und Kühlschränke. Am 30. September 1980 schloß sie mit der Firma ARWA Industriemontagen GmbH einen als Werkvertrag bezeichneten schriftlichen Vertrag, wonach die Antragsgegnerin der Firma ARWA nach separater Bestellung Aufträge zum Anfertigen von Kühltruheninnenbehältern zu Festpreisen erteilte. Die Herstellung der Behälter erfolgte vertragsgemäß im Betriebe der Antragsgegnerin mit deren Maschinen, Material und Plänen sowie unter ihrer Überaufsicht. Dabei wurden neben Arbeitnehmern der Antragsgegnerin auch von der Firma ARWA gestellte Arbeiter im Betriebe der Antragsgegnerin eingesetzt.

Am 16. Februar 1981 führte die Antragsgegnerin ohne Beteiligung des antragstellenden Betriebsrats in der Abteilung Behälterbau eine aus sieben von der Firma ARWA gestellten Arbeitern bestehende zweite Schicht ein, die von 14.30 Uhr bis 23.00 Uhr arbeitete. Der Betriebsrat ist der Ansicht, daß die Einführung dieser Schicht in der Abteilung Behälterbau seiner Zustimmung unterlag, und hat einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihm stattgegeben, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Mit ihrer auf Divergenz und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin die nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.

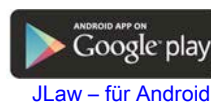
1. Nach § 92 a in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch Beschwerde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

selbständig angefochten werden, wenn das Landesarbeitsgericht von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Divergenz liegt nur vor, wenn die anzufechtende Entscheidung einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und dieser wiederum von einem in der angezogenen Entscheidung aufgestellten allgemeinen Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

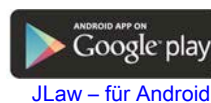
a) Nach dem von der Antragsgegnerin angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. November 1978 - 5 AZR 261/77- (BAG 31, 135 = AP Nr. 2 zu § 1 AÜG) sind Arbeitnehmer, die Arbeitsleistungen in einem fremden Betrieb erbringen, Erfüllungsgehilfen des Dienstverpflichteten oder Werkunternehmers, wenn sie nach dessen Weisungen handeln; dagegen sind sie regelmäßig zur Arbeitsleistung überlassene Arbeitnehmer, wenn sie Arbeit nur nach Weisungen des Betriebsinhabers leisten. Entgegen der Meinung der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht einen davon abweichenden allgemeinen Rechtssatz nicht aufgestellt. Es läßt zur Annahme einer Arbeitnehmerüberlassung nicht einmal - wie die Antragsgegnerin vorträgt - die dem Betriebsinhaber eingeräumte Oberaufsicht genügen. Vielmehr wertet das Landesarbeitsgericht die der Antragsgegnerin vertraglich zugebilligte Oberaufsicht lediglich als eines unter mehreren Indizien dafür, daß die Antragsgegnerin die von der Firma ARWA gestellten Arbeitskräfte nach ihren Vorstellungen und Zielen in ihrem Betrieb einsetzt und ihre Betriebszwecke mit ihnen wie mit eigenen Arbeitnehmern verfolgt und daß deshalb Arbeitnehmerüberlassung vorliegt. Dabei ist das Landesarbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausdrücklich von dem angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen und hat dessen Grundsätze seiner eigenen Entscheidung offensichtlich zugrunde legen wollen. Ob es diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall auch richtig angewendet hat, ist keine Frage einer die Zulassung der Rechtsbeschwerde begründenden Divergenz abstrakter Rechtsätze, sondern eine solche der Begründetheit einer zulässigerweise eingelegten Rechtsbeschwerde.

b) Unbegründet ist auch die weitere Rüge der Antragsgegnerin, der anzufechtende Beschluß weiche von dem in dem oben zitierten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. November 1978 enthaltenen Rechtssatz ab, daß gewerbsmäßig im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1 AÜG der Arbeitgeber handele, der die Arbeitnehmerüberlassung auf gewisse Dauer anlegt oder mit ihr unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile erzielen will. Von demselben Rechtssatz geht ausdrücklich auch das Landesarbeitsgericht aus (S. 15 des anzufechtenden Beschlusses). Insoweit stellen die angezogene und die anzufechtende Entscheidung keine divergierenden, sondern identische abstrakte Rechtssätze auf. Entgegen der Beschwerdebegründung bezieht auch das Landesarbeitsgericht das Merkmal "gewerbsmäßig" auf das Betreiben der Arbeitnehmerüberlassung und nicht - wie die Antragsgegnerin vorträgt - auf jede gewerbliche Tätigkeit.

2. Auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Gemäß § 92 a Satz 1 ArbGG kann im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht wegen Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache selbständig nur angefochten werden, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. Das ist hier nicht der Fall.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Frey

Gnade



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

